

87. 1. Zum Begriffe der Kenntnis vom Grunde der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit im Sinne des § 122 BGB.

2. Ist die in § 122 BGB. bestimmte Schadenersatzpflicht dessen, der seine Erklärung wegen Irrtums angefochten hat, dann ausgeschlossen, wenn der Vertragsgegner durch sein eigenes Verhalten den Irrtum hervorgerufen hat?

BGB. § 122 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 25. Februar 1913 i. S. v. B. (Bekl.) w. Zuckerfabrik St. (Kl.). Rep. III. 403/12.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat im Jahre 1906 seine Fideikommissgüter Hemmingen und Höfingen an die Klägerin bis zum Jahre 1924 für den jährlichen Pachtzins von 35500 M zum Betriebe der Landwirtschaft, insbesondere des Rübenbaus verpachtet; ausgenommen von der Pacht war das Schloß nebst dem es umgebenden Garten und Park, in dem der Beklagte im Sommer und Herbst für einige Zeit Wohnung zu nehmen pflegte. Mit Schreiben vom 23. April 1909 erbat sich die Klägerin vom Beklagten die Genehmigung zur Errichtung einer Rübenblättertrocknungsanlage. Der Beklagte erteilte in seiner Antwort vom 25. April 1909 die Genehmigung mit dem Bemerkten, daß er voraussetze, die Anlage werde an einer Stelle errichtet werden, wo sie die Ansicht oder Aussicht des Parks oder Schlosses nicht störe.

Nach Einsendung eines Lageplans gab der Beklagte die wiederholte Erklärung ab, daß gegen die Anlage keine Bedenken beständen. Daraufhin errichtete die Klägerin an der im Lageplane bezeichneten Stelle in einer Entfernung von 70 Metern vom Schlosse die Anlage, die jeweils im Herbst etwa 2 Monate lang während der Zuckerrüben-ernte in Betrieb sein sollte. Bereits am 9. Oktober 1909 focht jedoch der Beklagte wegen der mit der Anlage verbundenen, in Lärm, schlechtem Geruch und Rußausstreuung bestehenden Belästigungen seine Genehmigung an und untersagte den Betrieb. Seiner hierauf gerichteten Klage wurde im Vorprozesse stattgegeben. In dem Urteile des Reichsgerichts vom 10. November 1911 wurde dargelegt, daß zwar ein Dissens der Parteien hinsichtlich der Genehmigungserklärung nicht vorliege, daß aber die Anfechtung wegen Irrtums begründet sei. Der Irrtum des Beklagten wurde darin erblickt, daß er nur eine solche Anlage habe genehmigen wollen, welche keine weitergehendere Belästigung mit sich bringe, als sie mit dem gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betriebe verbunden sei, daß aber die tatsächlich von ihm abgegebene Erklärung nach verkehrsmäßiger Auffassung sich auf eine solche Anlage bezogen habe, wie sie von der Klägerin errichtet worden ist.

Im jetzigen Prozesse beansprucht die Klägerin auf Grund des § 122 BGB. Schadensersatz in Höhe von 46610,50 M., weil sie die Anlage im Vertrauen auf die Gültigkeit der Genehmigungserklärung des Beklagten errichtet habe; es werden die Anlagekosten abzüglich des aus der Anlage während des Vorprozesses gezogenen Gewinnes verlangt. Beide Vorinstanzen haben den Anspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Gemäß § 122 Abs. 1 BGB. muß die Vertragspartei, die ihre Erklärung wegen Irrtums angefochten hat, dem Gegner den Schaden ersetzen, den dieser dadurch erlitten hat, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraute, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, das der Gegner an der Gültigkeit der Erklärung hat. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung lagen vor, sofern man zunächst von den gegen die Direktoren der Klägerin erhobenen Vorwurf

arglistigen Verhaltens abzieht. Nach den Feststellungen ist kein Zweifel darüber, daß die Klägerin durch die mit erheblichem Kostenaufwand erfolgte Herstellung der Rübenblättertrocknungsanlage in Verbindung mit der Unterfügung des Betriebs durch den Beklagten Schaden erlitten hat. Dieser Schaden ist auf die wegen Irrtums angefochtene Genehmigungserklärung zurückzuführen, da die Klägerin ohne diese den Bau nicht errichtet hätte. Ein Dissens der Parteien über den Inhalt der Genehmigungserklärung ist, wie sich aus dem reichsgerichtlichen Urteile des Vorprozesses ergibt, nicht vorhanden; gegen diese Annahme wird auch nach der ausdrücklichen Erklärung der Revision keine Beanstandung erhoben. Auch sonst ist nach den insoweit rechtlich bedenkenfreien Ausführungen des Berufungsgerichts der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden der Klägerin und der Anfechtung des Beklagten gegeben.“ (Wird näher ausgeführt.)

„Dagegen geben die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, ob nach der konkreten Sachlage die Schadenersatzpflicht des Beklagten von der Klägerin geltend gemacht werden könne, nach mehrfacher Richtung Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Nach der Vorschrift des § 122 Abs. 2 BGB. tritt die Schadenersatzpflicht des Anfechtenden dann nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte. Dieser Grund ist im vorliegenden Falle der rechtlich erhebliche Irrtum des Erklärenden. Der Beschädigte muß also, wenn sein Anspruch auf Schadenersatz im Sinne des § 122 Abs. 2 ausgeschlossen sein soll, den Irrtum gekannt haben oder er hätte ihn doch kennen müssen. Der Irrtum des Beklagten bestand in dem Zwiespalt zwischen seinem inneren Willen und der tatsächlich abgegebenen Genehmigungserklärung; er ist hervorgerufen worden durch die falsche Vorstellung von den Eigenschaften der genehmigten Anlage. Die Kenntnis oder fahrlässige Nichtkenntnis der klägerischen Direktoren liegt also dann vor, wenn sie wußten oder wissen mußten, daß die Erklärung des Beklagten seinen wahren Willen nicht wiedergab, und daß seine Vorstellung über die Eigenschaften der Anlage eine unrichtige war. Das Berufungsgericht hat nun verneint, daß den Direktoren der Klägerin ein arglistiges Verhalten zur Last falle, und daß sie den Irrtum des Beklagten gekannt haben oder hätten erkennen

müssen. Zur Begründung dessen ist insbesondere ausgeführt worden: Der Beklagte stehe den Kreisen der Landwirte nahe und habe in der Person des Oberregierungsrats R. einen sachverständigen Berater zur Seite. Den Direktoren der Klägerin sei deshalb nicht zu widerlegen, daß sie geglaubt hätten, der Beklagte wisse, um was es sich in Wahrheit bei der Anlage handle, oder er könne sich leicht darüber unterrichten. Weiterhin sei den Direktoren nicht widerlegt, daß sie selbst auf Grund der Auskunft, die sie von der Lieferantin ihrer Anlage erhalten hätten, des guten Glaubens gewesen seien, dem Beklagten werde aus der Errichtung der Anlage keine Belästigung erwachsen.

Der hiergegen erhobene Angriff der Revision ist begründet. Nach der gesamten Sachlage kann kein berechtigter Zweifel darüber bestehen, daß der Beklagte, wenn er den wahren Charakter der Anlage gekannt hätte, die Genehmigung zu ihrer Errichtung in der Nähe seines Schlosses, wo er ungefähr zur Zeit des Betriebs der Anlage Landaufenthalt zu nehmen pflegte, nicht erteilt hätte. Dies muß um so mehr angenommen werden, als der Beklagte sich im Briefe vom 25. April 1909 schon wegen der Beeinträchtigung des An- und Ausblicks vom Schlosse besorgt gezeigt hatte. Diese Erwägung konnte auch den Direktoren der Klägerin nicht entgehen; Anlagen der fraglichen Art fielen in ihren Berufskreis. Wenn sie selbst, wie das Berufungsgericht annimmt, den belästigenden Charakter der Anlage nicht kannten, so konnten sie nicht, wie weiter vom Berufungsgerichte dargelegt ist, bei dem Beklagten, der nicht Sachverständiger ist, die Kenntnis der Anlage und der damit verbundenen Belästigungen voraussetzen. Zutreffend rügt auch die Revision Übergehung des Beweistritts des Beklagten dafür, daß die Lieferantin der Klägerin den Direktoren die Auskunft erteilt habe, eine Rübenblättertrocknungsanlage habe dieselben Wirkungen, wie eine Rübenschnitzeltrocknungsanlage, nämlich Rauch, Geruch, Dämpfe und Ausstreuung von Rückständen.

Weiterhin hat der Beklagte den Ausschluß der Schadensersatzpflicht auch darauf gestützt, daß die Klägerin durch ihr eigenes Verhalten den Irrtum des Beklagten hervorgerufen habe. Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß dieser Umstand unerheblich sei, ist nicht beizutreten. Wenn der Gegner des Anfechtenden selbst dessen

müssen. Zur Begründung dessen ist insbesondere ausgeführt worden: Der Beklagte stehe den Kreisen der Landwirte nahe und habe in der Person des Oberregierungsrats K. einen sachverständigen Berater zur Seite. Den Direktoren der Klägerin sei deshalb nicht zu widerlegen, daß sie geglaubt hätten, der Beklagte wisse, um was es sich in Wahrheit bei der Anlage handle, oder er könne sich leicht darüber unterrichten. Weiterhin sei den Direktoren nicht widerlegt, daß sie selbst auf Grund der Auskunft, die sie von der Lieferantin ihrer Anlage erhalten hätten, des guten Glaubens gewesen seien, dem Beklagten werde aus der Errichtung der Anlage keine Belästigung erwachsen.

Der hiergegen erhobene Angriff der Revision ist begründet. Nach der gesamten Sachlage kann kein berechtigter Zweifel darüber bestehen, daß der Beklagte, wenn er den wahren Charakter der Anlage gekannt hätte, die Genehmigung zu ihrer Errichtung in der Nähe seines Schlosses, wo er ungefähr zur Zeit des Betriebs der Anlage Sandaufenthalt zu nehmen pflegte, nicht erteilt hätte. Dies muß um so mehr angenommen werden, als der Beklagte sich im Briefe vom 25. April 1909 schon wegen der Beeinträchtigung des An- und Ausblicks vom Schlosse besorgt gezeigt hatte. Diese Erwägung konnte auch den Direktoren der Klägerin nicht entgehen; Anlagen der fraglichen Art fielen in ihren Berufskreis. Wenn sie selbst, wie das Berufungsgericht annimmt, den belästigenden Charakter der Anlage nicht kannten, so konnten sie nicht, wie weiter vom Berufungsgerichte bargelegt ist, bei dem Beklagten, der nicht Sachverständiger ist, die Kenntnis der Anlage und der damit verbundenen Belästigungen voraussetzen. Zutreffend rügt auch die Revision Übergehung des Beweisantritts des Beklagten dafür, daß die Lieferantin der Klägerin den Direktoren die Auskunft erteilt habe, eine Rübenblättertrocknungsanlage habe dieselben Wirkungen, wie eine Rübenschnitzeltrocknungsanlage, nämlich Rauch, Geruch, Dämpfe und Ausstreuerung von Rückständen.

Weiterhin hat der Beklagte den Ausschluß der Schadensersatzpflicht auch darauf gestützt, daß die Klägerin durch ihr eigenes Verhalten den Irrtum des Beklagten hervorgerufen habe. Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß dieser Umstand unerheblich sei, ist nicht beizutreten. Wenn der Gegner des Anfechtenden selbst dessen

Irrtum verursacht hat, kann er den Schadensersatzanspruch des § 122 Abs. 2 BGB. nicht geltend machen. Der Erhebung dieses Anspruchs steht bei solcher Sachlage die *exceptio doli generalis* entgegen, deren Wirksamkeit auch für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Reichsgericht schon mehrfach anerkannt hat (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 356, Bd. 71 S. 435). Die Einrede tritt der mißbräuchlichen Ausnutzung formalen Rechtes zum Nachteil eines anderen entgegen. Der Anfechtungsgegner, der den Irrtum selbst verursacht hat, hat dem Anfechtenden dafür aufzukommen, daß er den Irrtum hervorgerufen hat, und dieses Aufkommen besteht darin, daß er den Anspruch nicht geltend macht. Unerheblich für das Gebiet des § 122 BGB. ist es, ob die Herbeiführung des Irrtums durch den Beschädigten auf einer ihm zur Last fallenden Fahrlässigkeit beruht oder nicht. Die in § 122 BGB. anerkannte Schadensersatzpflicht ist unabhängig von einem Verschulden des Erklärenden und beruht — im Gegensatz zu den sonstigen regelmäßigen Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht — auf dem reinen Veranlassungsprinzip. Es ist deshalb andererseits durchaus gerechtfertigt, auch den Ausschluß der Haftbarkeit ohne Rücksicht auf eine Fahrlässigkeit bei Verursachung des Irrtums eintreten zu lassen. Nun hat vorliegendenfalls der Beklagte unter Eideszuschreibung insbesondere behauptet, daß der klägerische Direktor S. bei einer Besprechung im Juni 1909 seine Frage, ob etwa von dem Betriebe der Anlage Ruhestörung oder sonstige Belästigung zu befürchten sei, ausdrücklich verneint habe. Im Falle der Richtigkeit der Behauptung, die vom Berufungsgericht unterstellt wird, hat der klägerische Direktor durch seine objektiv falsche Erklärung den Irrtum des Beklagten über die Eigenschaften der Anlage bestärkt und ihn dadurch abgehalten, Schritte gegen die Fortsetzung des Baus einzuleiten. Nach der bisher nicht widerlegten Behauptung des Beklagten war zur Zeit der Unterredung jedenfalls ein Teil des jetzt verlangten Schadens noch nicht entstanden und es hätte die Anlage ohne wesentliche Mehrkosten an einem anderen Orte des Pachtgrundstücks errichtet werden können.“ . . .